

**Gemeinsame Vereinbarung
zur Finanzierung der
Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach
für die Jahre 2025 bis 2032**

I. Präambel

Der Freistaat Thüringen, die Stadt Gotha, die Stadt Eisenach, der Landkreis Gotha, der Wartburgkreis und die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach e.V. stimmen darin überein, dass die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach auch künftig als Symphonieorchester das Konzertangebot in Gotha, Eisenach, dem Landkreis Gotha und dem Wartburgkreis abdecken und sich daneben im Bereich der Barockmusik weiter profilieren soll.

Die im Zuge der Fusion der vormaligen Thüringen Philharmonie Gotha und der Landeskapelle Eisenach gebildete Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach hat sich den Erwartungen entsprechend positiv entwickelt und ist in der Region etabliert. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dieses Erfolgsmodell fortsetzen zu wollen und ihm zu weiterer Strahlkraft zu verhelfen. Dabei setzen sie auf Verlässlichkeit und halten am Ziel einer tarifgerechten Vergütung fest.

Zu den Aufgaben des Orchesters gehören, die Konzertangebote in Gotha, Eisenach, dem Landkreis Gotha und dem Wartburgkreis abzudecken, die Mitwirkung an regionalen Festivals (Ekhof-Festival, Bachtage Eisenach, Thüringer Bachwochen u.v.m.), sowie die weitere qualitative Profilschärfung im Bereich der historisch informierten Aufführungspraxis. Darüber hinaus wird das Orchester Ballettaufführungen des Landestheater Eisenach in Eisenach und Gotha sowie auch im Rahmen von Gastspielen begleiten. Darüber hinaus können weitere Gastspiele durch das Orchester gegeben werden.

Neben diesen Aufgaben wird das Orchester altersgerechte Angebote im Bereich (inter-)kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender musikpädagogischer Angebote vorhalten.

II. Finanzierung und Strukturen

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2025 bis einschließlich 2030 eine jährliche Förderung als Festbetragsfinanzierung in der nachfolgenden Staffelung gewährt:

Freistaat Thüringen	3.200.000 Euro
Stadt Gotha	824.000 Euro
Stadt Eisenach	865.000 Euro
Wartburgkreis	293.000 Euro
Landkreis Gotha	1.644.000 Euro

Die vorstehenden Beträge bilden die Annäherung zum Flächentarifvertrag zum 01.01.2025 auf 90% ab. Für das Jahr 2025 selbst wird von einer Personalkostensteigerung i.H.v. 3% und einer Sachkostensteigerung i.H.v. 8% im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Für die Folgejahre (ab 2026) wird eine allgemeine Steigerung (Tarif- und Sachkostensteigerung) i.H.v. 2,5% pro Jahr veranschlagt.

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 benannten Betrag übernimmt der Freistaat Thüringen auch weiterhin die Vollfinanzierung der sog. kw-Stellen aus der Fusion der Landeskapelle Eisenach mit der Thüringen Philharmonie Gotha als Transformationskosten.

Sollten aufgrund neuer unternehmerischer Entscheidungen nach 2021 arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Musikern, die vormals der Landeskapelle Eisenach angehörten, notwendig werden, gilt für die Finanzierung der sich auf der Grundlage der §§ 50-53 TVK (Übergangsgeld/Abfindung) ergebenden Ansprüche dieser Musiker gegenüber der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha e.V., dass der Freistaat Thüringen, die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis diese im Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 entsprechend ihren jeweiligen Finanzierungsanteilen im Jahr 2016 übernehmen.

Im Betrag des Freistaats Thüringen unter Ziffer 1 ist ab 2025 ein jährlicher Festbetrag i.H.v. 250.000 Euro für die Profilierung im Bereich Barockmusik enthalten.

2. Theaterpauschale

Die Städte Gotha und Eisenach und die Landkreise Gotha und Wartburgkreis erklären, dass sie die ihnen aus der Theaterpauschale nach § 22d Absatz 2 ThürFAG erteilten Finanzaufweisungen bezogen auf die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach zur Finanzierung ebendieser nutzen.

3. Anpassungsklausel

Sollten während der Laufzeit dieses Vertrags die Tarif- und/oder Sach- bzw. Energiekostensteigerungen erheblich über den Annahmen liegen, die Grundlage für die Beträge in Ziffer 1 bilden, werden sich die Parteien bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Jahres über die Erhöhung ihrer Finanzierungszusagen verständigen.

Eine Erhöhung der Zuwendungen für die folgenden Jahre während der Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung kommt nur in Betracht, wenn zuvor Einsparpotentiale genutzt und die Mittel aus der Theaterpauschale vollständig zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen verwendet worden sind. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Anteilen der unter Ziffer 1 genannten Beträge.

4. Option bis 2032

Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2030. Die Parteien werden die Finanzierung ab dem 1. Januar 2031 auf Basis der Zuwendungshöhe 2030 zuzüglich weiterer Tarif- und Sachkostenanpassungen bis zum 31. Dezember 2032 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 31. Mai 2028 über die Höhe der Anpassungen verständigen.

5. kw-Stellen

Die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach verfügt über 59 Planstellen. Diese Zahl ist nach der Fusion im Jahr 2017 noch nicht erreicht. Es sind zum Zeitpunkt des Beginns dieser Vereinbarung (1. Januar 2025) voraussichtlich noch 6 kw (d.h. „künftig wegfallend“)-Stellen vorhanden. Die Anlage zu den kw-Stellen ist verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Freistaats Thüringen möglich.

Die als kw-Stellen bezeichneten Überhangsstellen fallen, sobald die Stelleninhaber altersbedingt oder aus sonstigen Gründen ausscheiden, weg. Dies gilt auch für den Fall, dass der Stelleninhaber einer kw-Stelle innerhalb des Orchesters auf eine Planstelle der Grundstruktur aufrücken kann. Dieses Aufrücken geschieht bei Planstellen mit gleicher Tätigkeit (im Sinne des TVK) automatisch. Bei freiwerdenden Planstellen der Grundstruktur mit höherwertigen Tätigkeiten kann der Stelleninhaber der kw-Stelle am normalen Auswahlverfahren teilnehmen, er hat aber keinen Anspruch auf eine Planstelle mit höherwertiger Tätigkeit.

6. Reduzierung der Zuwendung

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt die anderen Finanzierungspartner zur entsprechenden Absenkung ihrer Finanzierungsanteile.

7. Rechtsgrundlagen/ Nachweisprüfung

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Anzuwendende Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen institutionellen Förderung (ANBest-I).

Die Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise erfolgt abwechselnd zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Landkreis Gotha, der für die kommunalen Partner die Verwendungsnachweisprüfung übernimmt.

Jahr	Prüfung
2025	Landkreis Gotha
2026	Freistaat Thüringen
2027	Landkreis Gotha
2028	Freistaat Thüringen
2029	Landkreis Gotha
2030	Freistaat Thüringen

Die prüfende Stelle übersendet dem Finanzierungspartnern eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Mögliche Rückforderungen erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Finanzierungsanteile. Die gemäß § 91 der ThürLHO bestehenden Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Gastrecht

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ist auch weiterhin ein Gastrecht durch Mitgliedschaft im Vorstand des Trägervereins einzuräumen.

9. Einvernehmen

Die Berufung, Verlängerung und (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Dirigenten und des Intendanten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

III. Schlussbestimmungen

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Zustandekommen dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die

entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Die in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfurt, den

Gotha, den

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Gabriele Reichstein
Vorstand
Gesellschaft der Freunde und Förderer
der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach e.V.

Gotha, den

Eisenach, den

Knut Kreuch
Oberbürgermeister Stadt Gotha

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin Stadt Eisenach

Gotha, den

Bad Salzungen, den

Onno Eckert
Landrat Landkreis Gotha

Reinhard Krebs
Landrat Wartburgkreis